

3./9. 1914.

Die Dividende der Konsumvereine und die Hilfsaktion.

Wien, 2. September.

Aus Konsumvereinstreifen werden wir um Aufnahme folgender Zeilen ersucht: Von verschiedenen Seiten wurde in diesen Tagen der Vorschlag gemacht, man möge den Hilfsaktionen, die zugunsten der vom Kriegszustand schwer betroffenen Bevölkerungsschichten eingeleitet sind, größere Summen dadurch verschaffen, daß die Mitglieder von Konsumvereinen auf die ihnen nach Ablauf des Geschäftsjahres zustehenden Gewinnanteile (Dividende) verzichten. Die Dividende wäre nach diesen Vorschlägen sofort per 31. Juli zu berechnen und zur Auszahlung zu bringen. Diese Vorschläge entstammen ohne Zweifel der ehrlichsten und lobenswertesten Hilfsbereitschaft. Sie sind aber leider aus juristischen und wirtschaftlichen Gründen nicht durchführbar. Vom juristischen Standpunkte wäre es unzulässig, eine Gewinnverteilung per 31. Juli vorzunehmen, weil der Rechnungsabluß statutarisch geregelt ist und nicht willkürlich zu einem beliebigen Termin vorgenommen werden darf. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aber wäre es für die Konsumvereine gegenwärtig geradezu unverantwortlich, den rechnungsmäßigen Gewinn des ersten Halbjahres zur Verteilung zu bringen. Sind doch die wirtschaftlichen Aussichten für das zweite Halbjahr noch derart ungeklärt, daß kein vorsichtiger Unternehmer es wagen dürfte, seinen Geschäftsbetrieb im gegenwärtigen Momente durch eine Auszahlung von Gewinnanteilen der Barmittel zu entblößen. Daß infolge des Moratoriums auch den Konsumvereinen der Verkehr mit den Selbinstituten, mit welchen sie ihre Geschäftsverbindung haben, unterbunden ist und somit die zur Auszahlung der Dividende erforderlichen Barmittel nicht behoben werden könnten, sei nur nebenbei hinzugefügt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres, zu Beginn 1915, sobald das Endergebnis des schwierigen Wirtschaftsjahres vorliegt, wird sicher jeder Konsumverein gerne bereit sein, über Ermächtigung jedes einzelnen Mitgliedes den diesem gebührenden Gewinnanteil ganz oder teilweise einem zu bezeichnenden Hilfsfonds zuzuweisen.